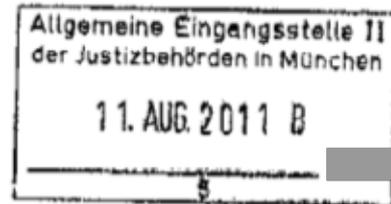


11. August 2011/a

Amtsgericht München  
- Streitgericht -  
80335 München



In Sachen

S [REDACTED]

./.

1. Stein

2. Bauer

432 C 487/11

haben die Beklagten persönlich einen Schriftsatz vom  
21.06.2011 eingereicht, zu dem wir folgendes ausführen:

I.

Der Antrag der Beklagten auf Aufhebung bzw. Abänderung des Beweisbeschlusses vom 25.03.2011 ist gegenstandslos, nachdem der Sachverständige Prof. Dr. Stetter inzwischen bereits tätig geworden ist.

Unseres Erachtens stellen die Beklagten ihre Anträge nur, um die Erledigung des Verfahrens noch weiter zu verschleppen.

II.

1. Die Ausführungen der Beklagten über die von ihnen erledigten Renovierungsarbeiten liegen neben der Sache. Unstreitige Tatsache ist, daß die Beklagten die Sockelleisten des Parkettbodens entfernten und daß allein deswegen Schadstoffe in die Raumluft gelangen konnten, die zuvor nicht oder jedenfalls nur in weitaus geringerer Intensität in die Raumluft gelangten.

Beweis: Einholung eines Sachverständigen-  
gutachtens.

2. Die Behauptung der Beklagten, sie hätten den Parkettboden zunächst grundiert und anschließend zweifach mit Lack versiegelt, wird mit Nichtwissen bestritten.
3. Die Behauptung, schon bei Mietbeginn habe man in der Doppelhaushälfte einen "seltsamen, überwiegend muffigen Geruch" bemerkt, wird mit Nichtwissen bestritten, desgleich, daß dieser Geruch durch den Parkettkleber verursacht wurde.

Mit Nichtwissen bestritten wird auch die Behauptung, daß die Beklagten beim Verschieben einer Kiste Teergeruch feststellten und daß dieser Teergeruch aus den Fugen zwischen den Parkettstäben stammte.

4. Wir bestreiten mit Nichtwissen, daß Herr [REDACTED] M [REDACTED] vom Umweltministerium erklärte, die Beklagten sollten einen Umzug erwägen, wenn ihnen ihre Gesundheit etwas wert sei. In der E-Mail B 16 bezeichnete Herr M [REDACTED] nicht nur den Austausch, sondern auch die Versiegelung des Parketts als "sinnvoll".
5. Wir bestreiten mit Nichtwissen, daß die Beklagten mehrere Nächte im Speicher schliefen und daß am 23.09.2010 dem Schlafzimmer ein penetranter Desinfektionsmittelgeruch entströmte.
6. Wir bestreiten mit Nichtwissen, daß der Parkettkleber die Ursache irgendwelcher Erkrankungen der Beklagten war. Insbesondere sind die durch Atteste bescheinigten Beschwerden der Beklagten zu 1. nicht durch den Parkettkleber verursacht oder mit verursacht worden.

### III.

Soweit sich die Beklagten lang und breit mit der PAK-Belastung des Parkettklebers befassen, bedauert man zunächst einmal, daß die Beklagtenvertreter ihr Mandat niedergelegt haben.

Unabhängig davon hat die Klägerin den Sachverständigen Dr. Busch um eine Stellungnahme zu den pseudo-wissenschaftlichen Darlegungen der Beklagten gebeten; diese Stellungnahme fügen wir als Anlage K 8 bei. Aus ihr ergibt sich folgendes:

1. Die Parkettverklebung mit Klebern, die PAK enthalten, ist typisch für Häuser, die in den 50iger und 60iger Jahren des letzten Jahrhunderts errichtet worden sind. Es gibt unzählige Häuser und Wohnungen aus dieser Zeit, die mit einem in gleicher Weise verklebten Parkettboden ausgestattet sind und dennoch seit Jahrzehnten bewohnt werden.

Beweis: Einholung eines Sachverständigen-  
gutachtens.

2. Im Schriftsatz der Beklagten vom 21.06.2011 wird eine Gefährdung geltend gemacht, die in dieser Form nicht gegeben sein muß. Ob eine Gefährdung vorliegt, kann nur unter Berücksichtigung der Toxizität des Stoffes und seiner Konzentration erfolgen; anderenfalls würde im Hinblick auf die Tatsache, daß PAK in älteren Wohnungen sehr häufig vorkommt, niemand mehr in solchen Wohnungen leben.
3. Als Folge der Verwendung des Parkettklebers kann eine Belastung der Innenraumluft und des Innenraumstaubes auftreten. Die Meßergebnisse haben hier ergeben, daß in der Raumluft 6 ng/m<sup>3</sup> BaP vorhanden war und im Hausstaub kein BaP nachgewiesen werden konnte.
4. Soweit die Beklagten das Raumluftergebnis so interpretieren, daß kurzfristige Maßnahmen zu ergreifen wären, weil der gemessene Wert mehr als 3 ng/m<sup>3</sup> über der Außenluftkon-

zentration liegt, verwenden die Beklagten das Ergebnis eines nicht vergleichbaren Standortes. Zieht man Großstadt-Werte als Vergleich heran, dann liegt die gemessene "Belastung" im Außenluftbereich.

5. Die Behauptung der Beklagten, der Sachverständige Dr. Busch habe seine Ergebnisse trotz indirekter Belüftung ermittelt, ist falsch. Die Raumluftwerte wurden korrekt ermittelt.
6. Die Hausstaubmessungen, auf die die Beklagten sich beziehen können durch verstärktes Absaugen von Randbereichen oder Fugen des Parketts erzielt worden sein. Derartige Probenahmen sind nicht korrekt.
7. Die Behauptung der Beklagten, sie hätten den Teergeruch in der Wohnung erst bemerkt, nachdem eine jahrelang in einer Ecke stehende Kiste weggeschoben wurde, zeigt deutlich, daß bereits durch Gegenstände, die auf dem Boden liegen, eine absperrende Wirkung erreicht wird. Umso wichtiger sei es, daß die von den Beklagten abmontierten Fußbodenleisten wieder verschlossen würden.
8. Für die Gefährdungsabschätzung ist relevant, daß der Mensch nicht nur durch Verbrennungsprozesse (Hausbrand, Industriefeuerungen, Kfz, Zigaretten), sondern auch durch Hautkontakt mit PAK-haltigen Gegenständen (Gummigriffe, Kabelummantelungen) und durch Aufnahme von PAK-haltigen Nahrungsmitteln einer ständigen PAK-Belastung ausgesetzt ist. Die bedeutendste Quelle für die tägliche Aufnahme von BaP ist die Nahrung; danach kommen das Rauchen und das Passivrauchen. Dagegen stellen PAK-Belastungen aus alten Parkettklebern eine geringe Belastung dar.

Durch diese sachliche Stellungnahme des Sachverständigen Dr. Busch werden die geradezu wüst übertriebenen Ausführungen der Beklagten relativiert und richtig gestellt.

#### IV.

Weiter zum Schriftsatz der Beklagten vom 21.06.2011:

1. Richtig ist, daß der Mieterverein uns am 22.12.2010 schrieb, daß die Entnahme von zwei Parkett-Stückchen durch den Sachverständigen Dr. Busch erfolgt sei. Ob diese Behauptung richtig war, wußten wir nicht. Bei Abfassung unseres Schriftsatzes vom 11.03.2011 hatten wir das Schreiben des Mietervereins vom 22.12.2010 übersehen.

Von einem bewußt unwahren Parteivortrag und damit einem versuchten Prozeßbetrug kann überhaupt keine Rede sein.

2. Ebenso trifft es nicht zu, daß die fristlose Kündigung der Klägerin gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstoßen habe und "somit sittenwidrig" sei. Im Schreiben der Rechtsanwälte Bestelmeyer vom 05.10.2010 (B 42) wurde ausgeführt, daß die Klägerin zur Auswechslung der betroffenen Bodenbeläge tendiere, "soweit dies tatsächlich veranlaßt" sei. Tatsächlich veranlaßt ist der Austausch der Böden indessen - jedenfalls jetzt - nicht.

3. Zum Schluß: Soweit die Beklagten meinen, sie müßten der Klägerin versuchten Prozeßbetrug, Verstoß gegen Treu und Glauben und Sittenwidrigkeit vorwerfen, sei an folgendes erinnert:

- Die Beklagten wollen die Klägerin am Mietvertrag festhalten, bezahlen aber seit zehn Monaten überhaupt keine Miete mehr und schulden der Klägerin über € 11.000,--.
- Die Beklagten haben sich geweigert, die von Ihnen selbst entfernten Sockelleiten des Parkettbodens wieder anbringen zu lassen, wodurch ein gefahrfreier Zustand hätte wiederhergestellt werden können.

- Die Beklagten haben ohne Genehmigung der Klägerin das zu Wohnzwecken vermiete Objekt massiv für gewerbliche Zwecke benutzt.
- Die Beklagten haben das Haus zehn Monate lang nicht gelüftet und gereinigt und dadurch Schimmelschäden verursacht.
- Die Beklagten haben ohne Genehmigung der Klägerin eine überaus schwere Werkbank im Speicher aufgestellt, wodurch Gefahr für die Geschoßdecke entstanden ist. Sie haben sich geweigert, die Werkbank zu entfernen.

Wegen all dieser Vertragsverstöße der Beklagten wird hiermit die fristlose Kündigung wiederholt und die Räumungsklage wird auch auf diese fristlose Kündigung gestützt.

gez. 

Rechtsanwalt